

Bericht des Vorstandes

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl
scolastic grischun**

Band (Jahr): **35 (1975-1976)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Bericht des Vorstandes

Das Vereinsjahr, worüber wir zu berichten haben, erforderte vom Vorstand 5 Sitzungen. Wir gingen der direkteren Information wegen dazu über, die behandelten Geschäfte jeweils in der Form eines Protokollauszuges bekannt zu geben. Dies war bis anhin der Fall in den Nummern 5 und 6 des abgelaufenen Schuljahres sowie in der vorliegenden Nummer. Aus diesen Notizen lassen sich drei Schwerpunkte herauslesen:

a) Das ansteigende Lehrkräfteangebot

Die Diskussion über dieses Thema wurde in den Reihen der Kollegen durch die Ausschreibung «Ausbildung von Berufsleuten zu Primarlehrern» vom 31. Januar 1975 in den Tageszeitungen angeregt. Wir machten die Direktion des Bündner Lehrerseminars als inserierende Stelle auf den Umstand aufmerksam, dass uns allmählich ein Lehrerüberschuss beschieden sein werde, und baten sie, die Weiterführung dieser zusätzlichen Lehrerausbildung neu zu überprüfen. Es wurde uns daraufhin versichert, dass die Zahl der Patentierungen über diesen 2. Bildungsweg gering

sei, durchschnittlich 3 im Jahre, was gesamthaft gesehen kaum ins Gewicht falle. Man betonte den Wert einer gesunden Konkurrenz bei der Stellenbesetzung, auch im Interesse der Lehrerschaft, was im jetzigen Augenblick seine Berechtigung hat. Gemäss Mitteilung des Departementes in der Tagespresse hat Graubünden vorläufig noch keinen Lehrerüberfluss. Was bereits im nächsten Jahr sein wird, bleibt abzuwarten. In einzelnen Kantonen überwiegt das Angebot die Nachfrage auf diesem Stellenmarkt schon eindeutig, sodass Massnahmen zur Eindämmung des Überflusses ergriffen werden mussten. Ganz allgemein hat die Staatsstelle an Anziehung gewonnen, womit auch unser Sektor berührt wird. Das viel gescholtene Pflichtjahr der Seminaristen bedeutet in diesem Falle einen brauchbaren Regulator, auf den fürs erste zurückgegriffen werden kann.

b) Die Eingliederung in den SLV

Mit dem Beschluss der DV von Vals wird der BLV als Sektion dem Schweizer Lehrerverein angegliedert. Augenfällig erfolgte dieser Schritt in der «Krone» zu Masans

am 28. Mai 1975, als der Präsident der Sektion Graubünden des SLV, Kollege Chr. Lötcher, die Protokollbücher seiner Vereinigung dem Präsidenten des BLV übergab. Er führte dabei u. a. aus, die Sektion habe nun aufgehört zu bestehen, nachdem sie 79 Jahre lang als Bindeglied der bündnerischen Lehrerschaft zu der gesamtschweizerischen Lehrerorganisation gedient habe. Wir verdankten unsererseits die wertvollen Dienste der Sektion für Schule und Lehrerschaft unseres Kantons und erteilten dem abtretenden Vorstand die formelle Entlastung.

Der Beitritt hat zur Folge, dass die Stimme Graubündens im gesamtschweizerischen Verband ein grösseres Gewicht erhält als bis anhin, dass die Information unmittelbarer wird, dass der Bündner Lehrer zu allen Bildungs- und Wohlfahrtsinstitutionen des SLV einen legitimierten Zutritt hat. Er hat auch eine finanzielle Folge. Der Beitrag an den SLV wurde für ein weiteres Jahr bei Fr. 19.— belassen. Er kommt zum BLV-Beitrag hinzu. Die Festlegung desselben ist Sache der DV. Unser Vorschlag für 1975/76 lautet auf Fr. 45.—. Im Verhältnis zum Lohn ist ein solcher Betrag an den Berufsverband bescheiden. Jeder andere «Meister» entrichtet an seine kantonalen und eidgenössischen Berufs- und Gewerbeverbände ein Vielfaches davon. Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Arbeit des Kassiers nicht unnötigerweise mit dem Versenden von Nachnahmen und Mahnungen zu belasten.

c) Die Gehaltsfrage

Zu einem Zeitpunkt, wo Betriebs-

schliessungen und Einführung von Kurzarbeit mit entsprechendem Lohnabstrich an der Tagesordnung sind, spricht man als Gemeinde- bzw. Staatsangestellter lieber nicht über das Thema Gehalt. Man fühlt sich gegenüber den so oder anders Betroffenen im Vorteil. Wenn es hier trotzdem geschieht, dann im Sinne der notwendigen Berichterstattung. Da ist die Initiative Gurtner/Toggenburg zu nennen. Sie richtet sich bekanntlich gegen die in der Maisession 1974 vom Grossen Rat revidierte Personalverordnung. In der Septembersession wurde alsdann die Anpassung der Lehrergehälter an die neuen Richtlinien, insbesondere die Einführung eines zweiten Lohnmaximums beschlossen. Die Frage beschäftigte den Vorstand, inwiefern unsere Regelung bei einer Aufhebung des Maibeschlusses tangiert würde. Eine eindeutige Antwort erhielten wir von keiner Seite. Wir hatten aber das Bild der Rufe vor uns, die, wenn sie oben ausbricht, die unteren Sässe mit sich reisst. In einer gemeinsamen Sitzung mit Herrn Hunziker, dem Präsidenten des Vereins kantonalen Beamter, zu der wir unser Ehrenmitglied Chr. Caviezel beizogen, wurden die Richtlinien für einen eventuellen Abstimmungskampf festgelegt. Noch ist nicht abzusehen, ob und wann diese Volksbefragung stattfinden wird.

Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1974 betrug die Teuerungsquote 9,5 Prozent. Zum Ausgleich derselben beschloss die Regierung diesen Frühsommer eine Nachteuerungszulage von 4,5 Prozent (max. Fr. 1400.—) an die kantonalen Beamten und Angestellten, was für die Mindestbesoldung der Volksschul-

lehrer ebenfalls Geltung hat. Für das Jahr 1975 ist keine NTZ vorgesehen, und überhaupt wird dieser Terminus am 1. Januar 1976 aus dem Vokabular der kantonalen Verwaltung gestrichen. Hoffentlich ist damit auch der Teuerung der Laufpass gegeben.

Die Umfragen

1. Die Statutenänderung

(Die heute geltenden Statuten und die Abänderungsanträge des Vorstandes stehen auf den Seiten 13 bis 17).

Sie drängt sich auf infolge des globalen Beitritts des BLV zum SLV und des Beitritts der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen zum BLV. In diesem Schulblatt sind die Vereinsstatuten in ihrer bisherigen Fassung, daneben die vom Vorstand vorgeschlagenen Abänderungen und Ergänzungen abgedruckt. Hierzu einige Erläuterungen:

Art. 2

ad lit. a)

Hier werden die Wörter «Lehrer» und «Lehrerinnen» durch «Lehrkräfte» ersetzt, um mit dem umfassenderen Begriff die HA- und HW-Lehrerinnen einbezogen zu wissen;

ad lit. b)

Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut soll die Mitgliedschaft beim SLV verankert werden. Die HA- und HW-Lehrerinnen, die ihren berufsspezifischen gesamtschweizerischen Verbänden angehören, bilden die Ausnahme.

Art. 3

Dieser Artikel wurde erweitert. Er ersetzt nun durch seine lit. b und c die bisherigen Artikel 4 und 7. Mit der Festlegung: «... bezahlen den von der DV festgesetzten Jahresbeitrag» sollen auch die Abstufungen erfasst werden. Als Abstufungen verstehen wir die besondere Regelung für die HA- und HW-Lehrerinnen. Diese bezahlen, sofern sie mindestens 26 Wochenstunden haben, den vollen Beitrag abzüglich das Treffnis SLV. Bei weniger als 26 Wochenstunden besteht ihre Verpflichtung lediglich darin, dass sie das Schulblatt abonnieren. Die genauen Zahlen werden nach Festsetzung durch die DV auf der ersten Seite des Schulblattes unter «Beiträge» aufgeführt.

Art. 12

lit c)

bringt eine präzisere Aufzählung der festzusetzenden Entschädigungen;

ad lit. e)

Die Zahl der Delegierten beim SLV beträgt 7, davon sollen nach unserem Vorschlag 4 vom Vorstand gestellt werden.

Art. 18

lit. d) fällt weg.

Begründung: Nachdem die Konferenztätigkeit praktisch auf 2 Zusammenkünfte herabgesetzt ist, möchten wir die Konferenzpräsidenten von dieser Meldepflicht dispensieren.

Art. 19

Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von 5 auf 7, weil mit dem

Beitritt zum SLV eine bedeutende Mehrbelastung des Vorstandes eintritt.

Art. 20

lit. a)

Neues nur im Hinblick auf den Beitritt zum SLV.

Art. 22

Hier wird zum Unterschied von Art. 12 lit. c festgesetzt, **wer** die genannten Entschädigungen erhalten soll.

Art. 23

Wenn bei Art. 18 die lit. d wegfällt, muss hier eine Ausklammerung stattfinden.

2. Neues Zeugnisbüchlein

Die kantonale Lehrmittelkommission steht vor der Aufgabe, für die ladinischen Schulen neue Zeugnisbüchlein bereitzustellen. Sie erwägt bei dieser Gelegenheit die Schaffung eines einheitlichen Büchleins für alle Schultypen der Volksschule, Primar-, Werk-, Sekundar-, Hilfs- und Sonderschule, und für alle 9 Jahre. Sie möchte zu dieser durchaus nicht belanglosen Neuerung die Meinung der Lehrerschaft erforschen.

Dies soll via Präsidentenkonferenz und Sektionen geschehen.

3. Wahlen

Zum Thema Wahlen gehören auch die Demissionen. Uns wurden auf Ende des Schuljahres und der dreijährigen Amtszeit deren zwei eingereicht: Robert **Capeder** als Vorstandsmitglied und Kassier des BLV, Hans **Dönz** als Redaktions-

mitglied des Bündner Schulblattes. Kollege Capeder führt seit 1969 unser Kassawesen, Kollege Dönz führt ebensolange die Feder im Schulblatt, nachdem er früher als Vorstandsmitglied zudem 6 Jahre das Amt des Kassiers versehen hat.

Beide Demissionäre haben ihr Mandat mit Fleiss und Sachkenntnis ausgeführt und verdienen dafür unsern Dank und unsere Anerkennung. So sehr wir ihren Wunsch verstehen, die Freizeit fürderhin einer andern Beschäftigung zu widmen, werden wir sie aber als Mitarbeiter und Team-Kameraden vermissen.

Während die Wahl des Redaktionsmitgliedes in der Kompetenz des Vorstandes liegt, hat sich die DV mit der Wahl des Vorstandes zu befassen. Sofern Art. 19 im Sinne unseres Vorschlages abgeändert wird, ergibt sich für das Wahlgeschäft die folgende Lage: Von 7 Mitgliedern stellen sich 4 zur Wiederwahl, 3 sind neu zu bestellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesen drei Geschäften ist unsere diesjährige DV weniger befrachtet als viele ihrer Vorgängerinnen. Wir sehen darin keine Tragik. Es bleibt somit mehr Zeit übrig für die eventuellen Anträge aus den Sektionen. Die Präsidentenkonferenz, diesmal halbtägig nach Chur einberufen, erfüllt den Zweck einer Vorbesprechung und will klare Informationen zuhanden der Sektionen vermitteln. Wir erwarten für dieselbe einen vollzähligen Aufmarsch. Die Ergebnisse der Umfragen sowie Anträge aus den Sektionen müssen gemäss Vereinsstatuten mindestens 5 Tage vor der Dele-

giertenversammlung schriftlich eingereicht werden. Die Konferenzpräsidenten, denen wir für die Mitarbeit bestens danken, mögen nicht unterlassen, zu den Sektions-Zu-

sammenkünften auch die HA- und HW-Lehrerinnen als nun vollintegrierte BLV-Mitglieder einzuladen. Abschliessend die Rekapitulation in Stimmzettelformat:

- | | |
|-----------------------------|--|
| 1. Statutenänderung: | Ja oder nein (zu den Vorschlägen des Vorstandes)
Wenn nein: Ihre Vorschläge |
| 2. Zeugnisbüchlein: | Ja oder nein |
| 3. Wahlen: | Vorschläge |

Vorstand des BLV

Der Präsident: Toni Halter

Präsidentenkonferenz

Freitag, 12. September 1975

14.00 Uhr

im Hotel Marsöl, Chur

Traktanden

- a) Begrüssung
- b) Protokoll der letztjährigen PK
- c) Statutenänderungen
- d) Neues Zeugnisbüchlein
Votanten: Stephan Disch, Päd.
Berater im ED; Gaudenz Bardill,
Hilfsschullehrer, Landquart
- e) Wahlen
- f) Bündnerische Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung der Fremdarbeiter: Welche Ziele verfolgt sie? Was erwartet sie von der Lehrerschaft?
Votant: Herr Camillo Poli, Geschäftsleiter
- g) Verschiedenes und Umfrage

PS. Diese Publikation gilt auch als Einladung für die Mitglieder des

Konsultativrates BLV, für die Herren Schulinspektoren, die Ehrenmitglieder sowie für Herrn Stephan Disch, Beauftragter für Volksschulfragen im ED.

Bündner Lehrerverein

Vorstandssitzungen

vom 28. Mai und 23. Juni 1975
(Protokollauszug)

An unseren oben erwähnten Vorstandssitzungen behandelten wir folgende Geschäfte:

1. Am 28. Mai 1975 fand offiziell die Fusion und die Aktenübergabe der Sektion Graubünden des SLV mit dem BLV statt.
2. Die Aufnahme der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen in den BLV sowohl der Anschluss an den SLV bedingen eine Anpassung unserer Statu-

ten. Die Vorschläge der Abänderungen werden zuhanden der DV bekanntgegeben.

3. Hans Dönz erklärt seinen Rücktritt als Redaktor des Bündner Schulblattes. Sein Wirken als Redaktor wird vom Vorsitzenden gebührend gewürdigt und verdankt.
4. Auf Vorschlag unseres Besoldungsstatistiklers wollen wir versuchen, die Lohnveränderungen der Lehrer gleich denen der kantonalen Beamten auf den 1. Januar statt wie bisher auf Mitte Schuljahr in Kraft treten zu lassen. Diesbezügliche Verhandlungen mit dem Erziehungs- und Finanzdepartement sind im Gange.
5. Eine Präsidentenkonferenz wird auf Mitte September nach Chur einberufen.
6. Weil die Umschulungszeit von Berufsleuten zu Lehrern um ein Jahr heraufgesetzt wurde, sind die Anmeldungen von Umschulungskandidaten stark zurückgegangen. Das Erziehungsdepartement will aber auch weiterhin diesen zweiten Bildungsweg offenhalten.
7. Die Vorschläge des Erziehungsdepartements betr. Entschädigung der zusätzlichen Schulwochen des Langschuljahres begünstigen offenbar zum Teil die Gemeinden und benachteiligen die Lehrer. Unser Besoldungsstatistiker wurde beauftragt, zusammen mit einem Mathematiker alle Varianten zu überprüfen.

Der Aktuar:

Jon Clagluna, Pontresina

Statuten des Bündner Lehrervereins

von der Delegiertenversammlung am 25. Oktober 1968 in Landquart genehmigt und am 1. Januar 1969 in Kraft getreten

I. Zweck

Art. 1

Die bündnerische Lehrerschaft ist im Sinne von Art. 60 des schweizerischen ZGB im «Bündner Lehrerverein» vereinigt.

Der Bündner Lehrerverein verfolgt nachstehend genannte Zwecke:

- a) Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens im allgemeinen;
- b) Hebung der beruflichen und allgemeinen Bildung des Lehrers;
- c) ökonomische und soziale Besserstellung der Lehrerschaft;
- d) finanzielle Unterstützung unschuldig in Not geratener Kollegen oder ihrer Hinterlassenen;
- e) Schutz der zu Unrecht in ihrer Stellung als Lehrer angegriffenen Mitglieder.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Aktivmitglieder des BLV sind:

- a) alle von Amtes wegen an öffentlichen und vom Kanton anerkannten Schulen in Graubünden angestellten Lehrer und Lehrerinnen;
- b) andere Lehrkräfte, die die Pflichten und Rechte als Aktivmitglieder übernehmen.

Art. 3

Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag, den Betrag an die Unterstützungskasse und sind Abonnenten des Bündner Schulblattes. Jedes Aktivmitglied gehört einer Sektion an und hat das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4

Passivmitglieder des BLV sind Lehr-

kräfte jeglicher Art, die die Hälfte des Mitgliederbeitrages bezahlen und Abonnenten des Schulblattes sind. Sie gehören einer Sektion an, haben aber nur Mitspracherecht.

Art. 5

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Mitglieder erteilt, welche sich um den Verein oder um die Bündner Schule in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie wird durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes erteilt.

Diesbezügliche Anregungen sind dem Vorstand mindestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Ehrenmitglieder zahlen keine Vereinsbeiträge.

An der Delegiertenversammlung haben sie beratende Stimme. Sie erhalten Reiseentschädigung und Taggeld wie die Delegierten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch Patententzug;
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch geheime Abstimmung in der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Als Gründe für den Ausschluss gelten:

1. Offensichtliche Schädigung der Vereinsinteressen.
2. Annahme gesperrter Stellen oder Gehaltsunterbietung.

Art. 7

Abonnenten, wie zum Beispiel Behörden, Institutionen und andere Interessenten sind nicht Vereinsmitglieder.

III. Organisation

Art. 8

Die **Organe** des BLV sind:

- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
- b) die Kantonalkonferenz
- c) die Delegiertenversammlung
- d) die Präsidentenkonferenz
- e) die Sektionen

- f) der Kantonalvorstand und von ihm eingesetzte Kommissionen
- g) die Rechnungsrevisoren

Art. 9

Der **Urabstimmung** unterliegen die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, sofern es wünschen:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Kantonale Konferenz
- c) sieben Sektionen

Der Antrag auf Urabstimmung hat binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses zu erfolgen.

Art. 10

Die **Kantonale Lehrerkonferenz** befasst sich mit allgemeinen bildenden und aktuellen Fragen, mit Schulfragen und mit Angelegenheiten des bündnerischen Lehrstandes. Sie nimmt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Kenntnis.

Die Kantonalkonferenz findet in der Regel jedes Jahr im Herbst statt.

Art. 11

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen oder Kantonalkonferenzen finden statt:

- a) wenn der Kantonalvorstand oder die Delegiertenversammlung es für notwendig erachten;
- b) wenn sieben Sektionen es verlangen;
- c) wenn 200 Mitglieder ein diesbezügliches Gesuch stellen.

Art. 12

Die **Delegiertenversammlung** tritt in der Regel am Tage vor der Kantonalkonferenz zusammen. Sie erledigt die Vereinsgeschäfte:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kommissionen;
- b) Genehmigung der Vereinsrechnung, Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der Tagelder;
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages an die Vereins- und Unterstützungskasse und der Höhe des Abonnements für das Bündner Schulblatt;
- d) Beratung und Entscheid über die Anträge des Kantonalvorstandes;

- e) Wahl des Kantonalvorstandes und der Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren;
- f) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes.

Art. 13

An der Delegiertenversammlung haben

- a) Stimm- und Wahlrecht:
Die Delegierten und Vorstandsmitglieder;
- b) Mitspracherecht:
Revisoren, Ehrenmitglieder, Schulinspektoren und die Mitglieder der vom Vorstand eingesetzten Kommissionen;
- c) Wahlrecht:
Die Aktivmitglieder.

Art. 14

Die **Präsidentenkonferenz** besteht aus den Präsidenten der Sektionen oder deren Stellvertreter und dem Vorstand des BLV. Der Kantonalvorstand beruft die Präsidentenkonferenz ein, wenn er es als zweckmässig erachtet oder wenn sieben Konferenzen es wünschen. Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter und dient der Orientierung der Sektionspräsidenten über die Hauptgeschäfte der Delegiertenversammlung und der Beratung dieser und weiterer Vereinsfragen.

Sie fördert die Kontaktnahme zwischen den Sektionen und dem Kantonalvorstand.

Art. 15

Die Sektionen des BLV sind folgende Konferenzen:

1. Bergell
2. Bernina
3. Chur
4. Churwalden
5. Davos-Klosters
8. Heinzenberg-Domleschg
9. Herrschaft
10. Ilanz
11. Imboden
12. Kantonsschule
13. Lugnez
14. Mittelprättigau
15. Moesa
16. Münstertal
17. Oberengadin
18. Oberhalbstein

19. Obtasna
20. Rheinwald-Avers
21. Safien
22. Schams
23. Schanfigg
24. Unterhalbstein
25. Untertasna
26. Valendas-Versam
27. Vorderprättigau

Kantonsschullehrer und Lehrer an Privatschulen können eine eigene Sektion bilden, insofern sie 10 Mitglieder aufweisen.

Art. 16

Sektionen mit 19 und weniger Aktivmitgliedern entsenden einen, Sektionen mit 20 und mehr Mitgliedern entsenden zwei Delegierte an die Delegiertenversammlung.

Art. 17

Die Mitglieder einer Sektion versammeln sich in der Regel zweimal im Schuljahr. In der ersten Versammlung, die mindestens 14 Tage vor der DV des BLV stattfinden soll, werden die allfälligen Umfragen sowie sektionsinterne Geschäfte besprochen. Die Gestaltung der zweiten Zusammenkunft bleibt den Sektionen überlassen.

Art. 18

Der **Präsident der Sektion** hat folgende Pflichten:

- a) Ausführung der vom Kantonalvorstand oder der Delegiertenversammlung erhaltenen Weisungen;
- b) Besorgung des Verkehrs zwischen Konferenz und Kantonalvorstand;
- c) die Ergebnisse der Umfragen und der Anträge müssen dem Vorstande mindestens fünf Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden;
- d) Berichterstattung über die Jahrestätigkeit ihrer Konferenz bis Ende Mai an den Aktuar des BLV;
- e) Besuch der Präsidentenkonferenz oder Bestimmung eines Vorstandsmitgliedes der Sektion dazu;
- f) Ungerechtfertigte Wegwahlen sind dem Kantonalvorstand unter Beibringung des nötigen Aktenmaterials anzuzeigen;
- g) An der Delegiertenversammlung sind dem Kantonalvorstand Name des

Sektionspräsidenten und der Delegierten bekannt zu geben.

Art. 19

Der **Kantonalvorstand** besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und aus einem Beisitzer. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung als solcher gewählt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden als Vorstandsmitglieder gewählt, und der Vorstand konstituiert sich selbst. Die neugewählten Mitglieder treten ihr Amt jeweilen am 1. Januar des nächsten Jahres an.

Art. 20

Die Obliegenheiten des Kantonalvorstandes sind:

- a) Er vertritt den Verein nach aussen und führt alle Verhandlungen mit Drittpersonen oder andern Instanzen, insbesondere mit dem Erziehungsdepartement;
- b) Er bereitet die Delegiertenversammlung und die Kantonale Lehrerkonferenz vor und führt deren Beschlüsse aus. Er beruft wenn nötig die Präsidentenkonferenz ein;
- c) Der Vorstand ist für die Herausgabe des Schulblattes verantwortlich. Er wählt eine Redaktionskommission von drei Mitgliedern, von denen mindestens eines dem Vorstande angehören muss;
- d) Der Vorstand wählt einen Statistiker und umschreibt seine Pflichten.
- e) Der Vorstand kann zur Abklärung besonderer Aufgaben Kommissionen einsetzen;
- f) Der Vorstand führt Rechnung über die Unterstützungskasse;
- g) Der Vorstand ergreift Massnahmen zum Schutze ungerechtfertigt gewählter Lehrkräfte.

Art. 21

Die **Rechnungsrevisoren**, die ebenfalls alle drei Jahre zu wählen sind, revidieren die Vereinsrechnung. Sie erstatten Bericht und stellen Anträge an den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 22

Alle Organe des Bündner Lehrervereins

haben Anrecht auf ein Taggeld und auf Reiseentschädigung.

Art. 23

Das **Bündner Schulblatt** wird vom BLV und vom Erziehungsdepartement herausgegeben. Es erscheint jährlich mindestens sechsmal. Die Gestaltung des pädagogischen Teiles ist Sache der Redaktionskommission oder des zeichnenden Hauptredaktors.

Das Schulblatt mit den Traktanden für die Kantonalkonferenz hat spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erscheinen. Es enthält neben der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung und den Angaben für die Kantonalkonferenz auch die Berichte über die Tätigkeit der verschiedenen Sektionen. Ebenso erscheint in dieser Nummer des Schulblattes die Vereinsrechnung des vorausgehenden Jahres und die Abrechnung über die Unterstützungskasse.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom Jahre 1947 und treten nach ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 1968 in Landquart am 1. Januar 1969 in Kraft.

Für den Vorstand des
Bündner Lehrervereins

Der Präsident: Chr. Caviezel
Der Aktuar: F. Capeder

Vereinsstatuten Die Abänderungsvorschläge des Vorstandes

Art. 2

Aktivmitglieder des BLV sind:

- a) **alle an öffentlichen und vom Kanton anerkannten angestellten Lehrkräfte;**
- b) **Die Aktivmitglieder des BLV sind mit Ausnahme der HA- und HW-Lehrerinnen auch Mitglieder des SLV;**

Art. 4

fällt ganz weg;

Art. 12

- c) **Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Tag- und Nachtgeldentschädigungen, der Honorare und des Abonnements des Bündner Schulblattes;**
- e) **Wahl des Kantonalvorstandes, der Rechnungsrevisoren und der nicht vom Vorstand gestellten Delegierten für den SLV für die Dauer von 3 Jahren;**

Art. 18 d)

fällt ganz weg;

Art. 19

Der Kantonalvorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und aus drei Beisitzern. (Alles weitere wie bisher);

Art. 20

- a) **Er vertritt den Verein nach aussen und führt alle Verhandlungen mit Drittpersonen oder andern Instanzen, insbesondere mit dem Erziehungsdepartement und dem SLV. Von den Delegierten an den SLV stellt er deren vier;**

Art. 22

Die Vorstands-, Kommissions-, Ehrenmitglieder und die Delegierten haben Anrecht auf die von der DV festgesetzten Tag- und Nachtgelder sowie Reiseentschädigung, die Teilnehmer der Präsidentenkonferenz auf Reiseentschädigung.

Art. 23

... Es enthält neben der Taktandenliste für die Delegiertenversammlung auch die Angaben für die Kantonalkonferenz. Ebenso erscheint ...

Lehrerturnverein Graubünden

Jahresversammlung

Freitag, den 7. November 1975, um 17.00 Uhr
im Hotel Albula in Tiefencastel

Die Traktandenliste folgt im Schulblatt Nr. 2
vom 1. November

Der Vorstand